



***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Bürgermeisterin/s der Stadt Kaarst, des Landrates des Rhein-Kreises Neuss, der Vertretung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss und des Seniorenbeirates der Stadt Kaarst am 13.09.2020 sowie einer etwaigen Stichwahl für die Wahl des/der Bürgermeisterin/s der Stadt Kaarst und des Landrates des Rhein-Kreises Neuss am 27.09.2020**

Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des/der Bürgermeisterin/s, des Landrates, der Vertretung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss und des Seniorenbeirates wird in der Zeit vom 24.08. bis zum 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerhaus, Am Neumarkt 6, 1. Etage, Clubraum 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, im Bürgerhaus, Am Neumarkt 6, 1. Etage, Clubraum 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine verbundene Wahlbenachrichtigung (-brief) für obige Wahlen, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für alle Wahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des entsprechenden Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für den entsprechenden Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23.08.2020 oder die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2020 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Bei schriftlicher Beantragung oder per Telefax oder E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

1. in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft an Eides statt versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Mit dem weißen Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für die Bürgermeister- und Landratswahl, sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss

- einen amtlichen bläulichen Bürgermeisterstimmzettel, einen grünlichen Landratsstimmzettel, einen rötlichen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Kaarst und einen gelblichen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem weißen Wahlschein für die Seniorenbeiratswahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gräulichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gräulichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gräulichen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck Seniorenbeiratswahl, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt sie in den besonderen Stimmzettelumschlag/-umschlägen, der/die zu verschließen ist/sind, unterzeichnet den/die auf den Wahlschein/en vorgedruckte Versicherung/en an Eides statt, steckt den/die unterschriebenen Wahlschein/e und den/die Stimmzettelumschlag/-schläge in den/die besonderen Wahlbriefumschlag/-schläge und verschließt den/die Wahlbriefumschlag/-schläge.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für alle Wahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr, eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die roten und grauen Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, abgegeben werden.

Möglicherweise kommt es bei der Bürgermeister- und /oder Landratswahl zu einer Stichwahl. Hierzu werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt. Es können hier bis zum 25.09.2020, 18.00 Uhr, ebenfalls Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt werden.

Wahlberechtigte, die bereits in Zusammenhang mit der Wahl am 13.09.2020 die Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine etwaige Stichwahl am 27.09.2020 beantragt haben, erhalten diese Unterlagen von Amts wegen zugesandt. Für nicht zugegangene Wahlscheine zur Stichwahl kann bis zum 26.09.2020 bis 12.00 Uhr eine Beantragung erfolgen. Im Falle der Buchstaben a) bis c) sowie bei plötzlicher Erkrankung gilt entsprechendes. Diese Briefwahlunterlagen müssen am 27.09.2020 bis spätestens 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2 eingegangen sein.

Kaarst, den 14.08.2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus